

Kriegsgewinnsteuer.

Man schreibt uns:

Die Frage der Besteuerung der Kriegsgewinne nimmt die allgemeine Aufmerksamkeit in immer erhöhtem Maße in Anspruch. Nachdem der dänische Gesetzentwurf vom 24. Februar 1915 in der dritten Lesung des Landstings vom 5. Mai 1915 im wesentlichen unverändert angenommen war, haben sowohl die französische wie die englische Regierung entsprechende Vorlagen für die Besteuerung der Kriegsgewinne eingebracht. Kurz danach hat die Steuerdeputation in Bremen dem Senat und der Bürgerschaft einen Gesetzentwurf vorgelegt, wonach der Kriegsgewinn mit 10 Prozent des Mehreinkommens gegenüber dem Durchschnitt der drei Vorjahre herangezogen wird. Auch im Landtag des Großherzogtums Hessen haben bereits Erwägungen über die Einführung der Steuer stattgefunden. — Dringend tritt nunmehr an den Bundesrat und Reichstag die Frage heran, ob die Besteuerung des Kriegsgewinnes den einzelnen Staaten überlassen oder für die Reichskasse in Anspruch genommen werden soll. Wie groß das Bedürfnis ist, jetzt für die Vermehrung der Einnahmen des Reiches zu sorgen, dessen Schulden von 5 auf 15 Milliarden gestiegen sind, darüber ist kein Wort zu verlieren, zumal da der Eintritt Italiens in den Krieg neue, beträchtliche Ausgaben aus Reichsmitteln notwendig macht. Bei der Entscheidung der Frage ist wohl zu beachten, daß alle Kriegslieferungen aus Reichsmitteln mit Hilfe der Kriegsanleihen bezahlt sind. Aus Reichsmitteln stammt also der Kriegsgewinn. Darum gebührt die Steuer vom Kriegsgewinn dem Reich.

B.